

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/2925 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. März 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

#### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zur Republik Tadschikistan noch weiter geltenden deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) möglich ist.

#### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 27. März 2003 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die spätere Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehereinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

## 2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2925 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Mai 2004

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Stephan Hilsberg**  
Berichterstatter

**Heinz Seiffert**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Heinz Seiffert

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2925 – wurde dem Finanzausschuss in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. April 2004 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 beraten. Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

### 2. Inhalt der Vorlage

Das in Berlin am 27. März 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung löst das alte, noch mit der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossene und im Verhältnis zur Republik Tadschikistan weiter geltende Abkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) ab. Dieses Abkommen ist durch die in der Republik Tadschikistan eingetretenen politischen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Entwicklungen überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen von 2000 folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens

sowie die für dessen Anwendung notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

### 4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. März 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 5. Mai 2004

**Stephan Hilsberg**  
Berichterstatter

**Heinz Seiffert**  
Berichterstatter